

Rechtsverordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten am Sonntag, 06.04.2025, in der Stadt Mendig, unterer Stadtteil, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Mendig folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Mendig, unterer Stadtteil, dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ am Sonntag, dem 06.04.2025, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).

(2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

(3) Über die Arbeitszeit ist ein Nachweis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten und die Zeitdauer zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG).

(4) Es wird auf die bestehenden Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter (§ 6 Mutterschutzgesetz) sowie Jugendliche (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz) hingewiesen.

(5) Die Arbeitszeit an Werktagen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 3 ArbZG).

(6) An Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen endet die Arbeitszeit spätestens um 24.00 Uhr (Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 9 ArbZG).

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer/-innen und über die diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 2 Abs. 1, 2, 3, 5 u. 6 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 311), in der

zurzeit gültigen Fassung, geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Mutterschutzgesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gültigkeit dieser Rechtsverordnung endet am 07.04.2025.

Mendig, den 03.04.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

gez. Joachim Plitzko
1. Beigeordneter

(Dienstsiegel)